

HRRS-Nummer: HRRS 2024 Nr. 233

Bearbeiter: Holger Mann

Zitiervorschlag: HRRS 2024 Nr. 233, Rn. X

BVerfG 2 BvR 1936/22 (1. Kammer des Zweiten Senats) - Beschluss vom 19. Dezember 2023 (LG Chemnitz)

Einstweiliger Rechtsschutz gegen die Verlegung eines Strafgefangenen in eine andere Justizvollzugsanstalt (Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz bei Eilanträgen gegen belastende vollzugliche Maßnahmen; Erfordernis einer Folgenabwägung; nicht rückgängig zu machende Rechtsbeeinträchtigungen während der Dauer einer rechtswidrigen Verlegung; Beeinträchtigung des Resozialisierungsanspruchs; summarische Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache; kein Interesse am Vollzug einer offensichtlich rechtswidrigen Maßnahme).

Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 19 Abs. 4 GG; § 114 Abs. 2 StVollzG; § 17 SächsStVollzG; § 76 SächsStVollzG

Leitsätze des Bearbeiters

1. Eine Strafvollstreckungskammer verletzt einen Strafgefangenen in seinem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz, wenn sie bei der Prüfung seines Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz gegen die Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt die gebotene Folgenabwägung unterlässt, weil sie verkennt, dass der Inhaftierte für die Dauer einer rechtswidrigen Verlegung Rechtsbeeinträchtigungen erleidet, die anders als die Verlegung selbst nicht wieder rückgängig gemacht werden können.

2. Wird ein Strafgefangener gegen seinen Willen in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt, so greift dies jedenfalls in sein Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG ein und kann auch seinen Resozialisierungsanspruch beeinträchtigen. Begehrt ein Gefangener Eilrechtsschutz gegen eine solche Verlegung, so geht es um die vorläufige Aussetzung einer ihn belastenden Maßnahme. Dies gilt auch dann, wenn die Verlegung bereits vollzogen wurde.

3. Im Rahmen der Prüfung des § 114 Abs. 2 Satz 1 StVollzG kann auch eine Rolle spielen, ob der Antragsteller nach einer summarischen Prüfung mit seinem Rechtsbehelf voraussichtlich Erfolg haben wird. Erweist sich eine belastende Maßnahme bereits bei einer summarischen Prüfung als offensichtlich rechtswidrig, kann kein öffentliches Interesse an deren sofortiger Vollziehung bestehen.

Entscheidungenstenor

1. Der Beschluss des Landgerichts Chemnitz - auswärtige Strafvollstreckungskammer Döbeln - vom 13. September 2022 - DL II StVK 271/22 - verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes.

2. Der Beschluss wird aufgehoben und die Sache an das Landgericht Chemnitz zurückverwiesen.

3. Der Freistaat Sachsen hat dem Beschwerdeführer seine notwendigen Auslagen im Verfassungsbeschwerdeverfahren zu erstatten. Damit erledigt sich der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung der Bevollmächtigten des Beschwerdeführers.

4. Der Wert des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit wird auf 15.000 (in Worten: fünfzehntausend) Euro festgesetzt.

Gründe

Der inhaftierte Beschwerdeführer wendet sich gegen einen in einem Eilrechtsschutzverfahren ergangenen Beschluss¹ betreffend seine Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt.

I.

Der Beschwerdeführer verbüßt eine lebenslange Freiheitsstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung. Er befindet sich seit dem 5. August 2002 in Haft. Zunächst war er in der Justizvollzugsanstalt Tonna (Thüringen) inhaftiert. Ab dem 27. Mai 2016 absolvierte er eine Sozialtherapie in der Justizvollzugsanstalt Waldheim (Sachsen) (1.). Von dort wurde er am 20. Juli 2020 aus Sicherheitsgründen in die Justizvollzugsanstalt Dresden (Sachsen) verlegt (2.). Am 10. August 2022 folgte die in Streit stehende Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Tonna (Thüringen), wo sich der²

Beschwerdeführer seitdem befindet (3.).

1. a) In der Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans der Justizvollzugsanstalt Waldheim vom 25. März 2019 wurde niedergelegt, dass die Unterbringung des Beschwerdeführers in der Sozialtherapeutischen Abteilung wegen in dessen Person liegender Gründe beendet werden solle. Zwar sähen die Konferenzteilnehmer bei dem Beschwerdeführer durchaus Ansätze einer positiven Verhaltensänderung. Es bestehe aber nach wie vor eine fehlende Motivation, und es mangle ihm an Einsicht in behandlungsrelevante Problembereiche. Eine Änderung dieses Defizits sei nach der bisherigen Zeit des Beschwerdeführers in der Sozialtherapeutischen Abteilung nicht zu erwarten. 3

b) Mit im Anschluss daran ergangenen Bescheid vom 22. Juli 2019 verfügte die Justizvollzugsanstalt Waldheim die Beendigung der Unterbringung des Beschwerdeführers in deren Sozialtherapeutischer Abteilung sowie seine Rückverlegung in „die für ihn zuständige“ Justizvollzugsanstalt Tonna. Zwar lägen die Voraussetzungen für eine Unterbringung des Beschwerdeführers in einer Sozialtherapeutischen Abteilung gemäß § 17 Abs. 2 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes (SächsStVollzG) grundsätzlich vor. Allerdings sei nach dessen nunmehr über dreijähriger Behandlung in der Sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Waldheim festzustellen, dass das Ziel der Behandlung aus Gründen, die in der Person des Beschwerdeführers lägen, nicht erreicht werden könne (§ 17 Abs. 5 SächsStVollzG). Daher sei sein Aufenthalt in der dortigen Sozialtherapeutischen Abteilung zu beenden. 4

c) Mit Beschluss vom 13. Mai 2022 hob das Landgericht Chemnitz den Bescheid der Justizvollzugsanstalt Waldheim vom 22. Juli 2019 insoweit auf, als darin die Rückverlegung des Beschwerdeführers in die Justizvollzugsanstalt Tonna angeordnet wurde, und wies die Sache zur erneuten Entscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung der Strafvollstreckungskammer an die Justizvollzugsanstalt Waldheim zurück. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hätten Gefangene bei Verlegungsentscheidungen einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung. Mit Beendigung der Sozialtherapie habe eine Rückverlegung demnach nicht automatisch angeordnet werden dürfen, sondern es hätte ein Verbleib des Beschwerdeführers innerhalb des Regelvollzugs der Justizvollzugsanstalt Waldheim beziehungsweise einer anderen sächsischen Vollzugsanstalt geprüft werden müssen. Die Justizvollzugsanstalt Waldheim habe in der angegriffenen Verfügung indes keinerlei Abwägung getroffen, sondern „automatisiert“ entschieden, dass der Beschwerdeführer in die entsendende Justizvollzugsanstalt zurückzuverlegen sei. 5

2. Noch während des laufenden gerichtlichen Verfahrens um die Rechtmäßigkeit der Verlegungsentscheidung vom 22. Juli 2019 verfügte die Justizvollzugsanstalt Waldheim mit - noch am selben Tag vollzogenem - Bescheid vom 20. Juli 2020 gemäß § 76 SächsStVollzG aus Sicherheitsgründen die unmittelbare Verlegung des Beschwerdeführers in die Justizvollzugsanstalt Dresden. Diesen Bescheid hob das Landgericht Chemnitz mit (weiterem) Beschluss vom 13. Mai 2022 ebenfalls auf. Es lasse sich nicht feststellen, dass im Zeitpunkt des streitgegenständlichen Bescheids eine derart hohe Sicherheitsgefährdung vorgelegen habe, die eine sofortige Verlegung des Beschwerdeführers erforderlich gemacht hätte. Der Beschluss schließt mit dem Hinweis der Strafvollstreckungskammer, der Beschwerdeführer sei zur Folgenbeseitigung in die Justizvollzugsanstalt Waldheim zurückzuverlegen, wobei es vor dem Hintergrund, dass er sich „seit mehr als 2 Jahren“ (wohl gemeint: seit fast zwei Jahren) in der Justizvollzugsanstalt Dresden befinde, hierfür einer weiteren Abwägung bedürfe. 6

Eine Rückverlegung des Beschwerdeführers in die Justizvollzugsanstalt Waldheim erfolgte indes nicht; er verblieb zunächst in der Justizvollzugsanstalt Dresden. 7

3. a) Mit Bescheid vom 22. Juni 2022 verfügte die Justizvollzugsanstalt Waldheim - die davon ausging, sie habe vor dem Hintergrund der mit Beschluss des Landgerichts Chemnitz vom 13. Mai 2022 erfolgten (Teil-)Aufhebung des Bescheids vom 22. Juli 2019 (siehe oben Rn. 5) nunmehr erneut über die Verlegung des Beschwerdeführers zu entscheiden - die Zurückverlegung des Beschwerdeführers „in die für ihn sachlich und örtlich zuständige Justizvollzugsanstalt des Freistaates Thüringen“. Nach Beendigung der Sozialtherapie und eingehender Prüfung insbesondere von Resozialisierungsaspekten bestünden keine Gründe für den weiteren Verbleib des Beschwerdeführers in der Justizvollzugsanstalt Waldheim oder einer anderen sächsischen Justizvollzugsanstalt. Nachdem der ursprüngliche Verlegungsgrund - die sozialtherapeutische Behandlung - entfallen sei, sei die Zuständigkeit für den Beschwerdeführer auf den Freistaat Thüringen übergegangen. 8

Ein Verbleib in der Justizvollzugsanstalt Waldheim komme nicht in Betracht, weil die Abteilung für Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung - wo der Beschwerdeführer im Falle seines Verbleibs unterzubringen wäre - in örtlicher, sachlicher und fachlicher Einheit mit der Abteilung für Sozialtherapie etabliert sei und der gleichen Struktur folge, von welcher der Beschwerdeführer schon während seiner Teilnahme an der Sozialtherapie nicht habe profitieren können. Eine Integration in diese Abteilung wäre für die Resozialisierung des Beschwerdeführers mithin nicht förderlich. Eine Verlegung des Beschwerdeführers in den Regelvollzugsbereich der Justizvollzugsanstalt Waldheim sei nicht angezeigt, weil der Behandlungsauftrag, der sich aus dem Ultima-Ratio-Gebot der Sicherungsverwahrung ergebe, dort kaum umsetzbar sei. 9

Soweit der Beschwerdeführer aktuell in der Abteilung für Strafgefangene mit vorbehaltener oder angeordneter Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Dresden untergebracht sei, sei diese Abteilung gebeten worden, eine Prüfung vorzunehmen, wie seine weitere vollzugliche Entwicklung verlaufen sei und welche Behandlungsprognose 10

gestellt werde. Die Justizvollzugsanstalt Dresden habe insoweit ausgeführt, dass eine vertiefte und nachhaltige Auseinandersetzung mit den Ursachen der Straffälligkeit beziehungsweise der Persönlichkeit des Beschwerdeführers nicht stattgefunden habe und unter den gegebenen Umständen nicht abzusehen sei. Der Beschwerdeführer hege ein tiefes Misstrauen gegenüber der dortigen Fachdienstgruppe, sodass eine therapeutische Beziehung nicht hergestellt werden können. Die Teilnahme an einer angebotenen Gruppenmaßnahme habe er ebenfalls abgelehnt. Hinzu komme, dass in der Justizvollzugsanstalt Dresden keine sozialtherapeutische Behandlung zur Verfügung stehe. Der Beschwerdeführer habe zu einigen wenigen Mitgefangenen Kontakt; Ambitionen, mit anderen Gefangenen in Kontakt zu kommen, habe er nicht.

Die Aussagen des Beschwerdeführers hinsichtlich seines Verlegungswunsches seien im Übrigen widersprüchlich. Am 11 30. Mai 2022 habe er die sofortige Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Waldheim beantragt; in einem Gespräch am 9. Juni 2022 habe er jedoch angegeben, gegebenenfalls in der Justizvollzugsanstalt Dresden verbleiben zu wollen. Soweit er dort aktuell einer Arbeit im Broschürenversand nachgehe, rechtfertige dies seinen Verbleib nicht. Eine Arbeitsaufnahme sei auch in einer anderen Justizvollzugsanstalt möglich. Soziale Kontakte außerhalb des Vollzugs bestünden im Raum Dresden nicht. Soweit der Beschwerdeführer seit dem 4. Mai 2022 ehrenamtlich betreut werde, habe noch kein intensiver Kontaktaufbau stattgefunden. Seine familiären Beziehungen lägen in Thüringen; ein Besuch der Eltern habe in Sachsen nicht stattgefunden.

Im Ergebnis komme ein Verbleib des Beschwerdeführers weder in der Justizvollzugsanstalt Waldheim noch in der 12 Justizvollzugsanstalt Dresden in Betracht. Zur Förderung seiner Resozialisierung sei ein Neustart erforderlich.

b) Der Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 10. August 2022 bekanntgegeben. Unmittelbar im Anschluss wurde er 13 in die Justizvollzugsanstalt Tonna verlegt. Noch am selben Tag wandte sich die Bevollmächtigte des Beschwerdeführers an die Justizvollzugsanstalt Dresden, kündigte einen Antrag auf gerichtlichen Eilrechtsschutz an und bat erfolglos darum, von der Vollziehung der Verlegung bis zu einer Entscheidung der Strafvollstreckungskammer abzusehen. Eine sofortige Verlegung des Beschwerdeführers in die Justizvollzugsanstalt Tonna stehe im direkten Widerspruch zu den Ausführungen des Landgerichts Chemnitz in seiner Entscheidung vom 13. Mai 2022 (siehe oben Rn. 6).

c) Am 24. August 2022 stellte der Beschwerdeführer durch seine Bevollmächtigte einen gegen die Justizvollzugsanstalt 14 Waldheim gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung sowie einen Eilrechtsschutzantrag dahingehend, den Bescheid vom 22. Juni 2022 aufzuheben und die Justizvollzugsanstalt Waldheim zu verpflichten, die bereits eingetretenen Folgen der Verlegungsentscheidung bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache rückgängig zu machen sowie seine Rückverlegung in den Strafvollzug des Freistaats Sachsen zu veranlassen. Er sei von der Verlegung am 10. August 2022 überrascht worden und habe keine Möglichkeit gehabt, hierzu mit seiner Rechtsbeiständin Rücksprache zu halten. Richtigerweise hätte in Umsetzung des Beschlusses des Landgerichts Chemnitz vom 13. Mai 2022 seine Rückverlegung in die Justizvollzugsanstalt Waldheim erfolgen müssen. Der Bescheid vom 22. Juni 2022 sei rechtswidrig und verletze ihn in seinen Rechten. Da er sich in der Justizvollzugsanstalt Dresden befunden habe, sei schon keine Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalt Waldheim für die angefochtene Verlegungsentscheidung ersichtlich. Die vom Landgericht Chemnitz mit Beschluss vom 13. Mai 2022 tenorierte Neuverbescheidung durch die Justizvollzugsanstalt Waldheim hätte lediglich erfolgen dürfen, wenn zuvor die erfolgte rechtswidrige Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Dresden rückgängig gemacht worden wäre und er sich wieder in der Justizvollzugsanstalt Waldheim befunden hätte.

Die erfolgte Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Tonna sei umgehend im Wege des gerichtlichen Eilrechtsschutzes 15 rückgängig zu machen. Anderenfalls bestünde die Gefahr langanhaltender Verfahren betreffend seine Verlegung, an deren Ende sich gegebenenfalls die Rechtswidrigkeit der Verlegung erst nach mehrmonatigem Aufenthalt in der Justizvollzugsanstalt Tonna ergebe. Im Ergebnis drohe ihm somit, dass durch das Festhalten an der Vollziehung der Verlegung Tatsachen geschaffen würden, die auch dann, wenn sich die Maßnahme bei richterlicher Prüfung nachträglich als rechtswidrig erweise, nicht mehr oder bloß mit starker Verzögerung rückgängig gemacht werden könnten.

Auch die inhaltlichen Argumente der Justizvollzugsanstalt Waldheim seien in vielfacher Hinsicht nicht zutreffend. Die 16 Verlegungsentscheidung entbehre einer rechtlichen Grundlage und verstoße gegen das Resozialisierungsprinzip. Weiterer Vortrag dazu erfolge nach einer Besprechung des Beschwerdeführers mit seiner Bevollmächtigten, die ihn hierzu in der Justizvollzugsanstalt Tonna aufsuchen müsse.

d) Mit Schreiben vom 6. September 2022 teilte die Bevollmächtigte des Beschwerdeführers mit, sie habe den 17 Beschwerdeführer bislang nicht aufsuchen können, da dieser sich in der Justizvollzugsanstalt Tonna in Quarantäne befinde. Für eine Entscheidung über den Eilrechtsschutzantrag sei es daher nicht erforderlich, eine weitere Stellungnahme abzuwarten.

e) Mit angegriffenem Beschluss vom 13. September 2022 wies das Landgericht Chemnitz den Antrag auf Aussetzung der 18 Verlegung gemäß § 114 Abs. 2 StVollzG zurück. Nach dieser Regelung könne das Gericht den Vollzug der angefochtenen Maßnahme aussetzen, wenn die Gefahr bestehe, dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werde und ein höher zu bewertendes Interesse am sofortigen Vollzug nicht entgegenstehe. Die Gefahr der Rechtsvereitelung müsse vom jeweiligen Antragsteller dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Hierzu habe der Beschwerdeführer - abgesehen davon, dass die Maßnahme rechtswidrig sein könnte - nichts vorgetragen. Eine

Interessenabwägung sei daher nicht möglich. Es ergebe sich auch nicht, ob ein größeres Interesse am Verbleib in der Justizvollzugsanstalt Dresden aus Resozialisierungsgründen bestehe beziehungsweise warum eine Rückverlegung in die Justizvollzugsanstalt Waldheim einem höher zu bewertenden Interesse am sofortigen Vollzug entgegenstehen sollte. Die Gefahr einer Rechtsvereitelung sei nicht gegeben.

f) Ob das Landgericht Chemnitz inzwischen über den Hauptsacheantrag des Beschwerdeführers vom 24. August 2022 entschieden hat, ist nicht mitgeteilt worden. 19

II.

1. Mit seiner fristgerecht erhobenen Verfassungsbeschwerde, die mit einem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung seiner Bevollmächtigten verbunden ist, wendet sich der Beschwerdeführer gegen den Beschluss des Landgerichts Chemnitz vom 13. September 2022 und rügt eine Verletzung von Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1, Art. 19 Abs. 4 und Art. 103 Abs. 1 GG. 20

Ein der Rechtfertigung bedürftiger Eingriff in das Resozialisierungsprinzip sei schon dann anzunehmen, wenn ein Gefangener gegen seinen Willen in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt werde (unter Verweis auf BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 17. August 2021 - 2 BvR 1368/20 -, Rn. 21). Die Strafvollstreckungskammer dürfe schon deswegen auch im Eilverfahren nicht anstelle einer eingehenden Auseinandersetzung einseitig darauf verweisen, dass der Beschwerdeführer keine schweren und unzumutbaren Nachteile durch die Verlegung dargelegt habe (unter Verweis auf BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 29. Mai 2015 - 2 BvR 869/15 -, Rn. 19). Die Kammer verkenne den Inhalt des Resozialisierungsprinzips, indem sie davon auszugehen scheine, dieses könne nur verletzt sein, wenn ein Antragsteller einen individuellen konkreten Grund benennen könne, weshalb er während der Dauer des Hauptsacheverfahrens in der Anstalt verbleiben müsse, in der er sich gerade befinde. Ein höher zu bewertendes Interesse am sofortigen Vollzug setze das Landgericht voraus, ohne hierfür auch nur irgendeine Begründung zu geben. Im vorliegenden Fall sei zudem zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer - wie vom Landgericht Chemnitz mit Beschluss vom 13. Mai 2022 selbst festgestellt - mehr als zwei Jahre rechtswidrig in der Justizvollzugsanstalt Dresden untergebracht gewesen sei. Darüber hinaus sei in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anerkannt, dass es im Verfahren nach § 114 Abs. 1 (gemeint: Abs. 2) Satz 1 StVollzG entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer sehr wohl darauf ankommen könne, ob der Antragsteller mit seinem Rechtsbehelf voraussichtlich Erfolg haben werde (unter Verweis auf BVerfG 7, 403 <409>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 21. Januar 2015 - 2 BvR 1856/13 -, Rn. 12). Eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache, die von der Strafvollstreckungskammer vorliegend unterlassen worden sei, hätte offenbart, dass die Verlegungsentscheidung der Justizvollzugsanstalt Waldheim rechtswidrig sei. Am sofortigen Vollzug einer offensichtlich rechtswidrigen Maßnahme könne kein Interesse bestehen, dem irgendwelche Argumente zum Verbleib gegenübergestellt werden müssten, zumal es selbstverständlich sei, dass bei einem Aufenthalt von mehr als zwei Jahren in einer Justizvollzugsanstalt entsprechende Bindungen entstanden seien. 21

Hätten die Vollzugsbehörden eine transparente Entscheidungsfindung vorgenommen, insbesondere den Beschwerdeführer vor Erlass des Bescheids angehört, so hätte dies außerdem für seine Resozialisierung maßgebliche Gesichtspunkte zutage gebracht, die für die Frage der Folgenbeseitigung der rechtswidrigen Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Dresden von Relevanz gewesen wären und der angeordneten Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Tonna entgegengestanden hätten. 22

Aus den bereits genannten Gründen verletze der angegriffene Beschluss den Beschwerdeführer zugleich in seinem Recht auf effektiven Rechtsschutz. Hinzu komme insoweit, dass dem Beschwerdeführer systematisch die Möglichkeit genommen worden sei, vor der Verlegung um Rechtsschutz nachzusuchen. Obwohl die Verlegung langfristig geplant gewesen und der entsprechende Bescheid bereits am 22. Juni 2022 erlassen worden sei, sei ihm dieser erst im Zuge des Vollzugs der Verlegungsentscheidung ausgehändigt worden. 23

Schließlich liege ein Verstoß gegen das verfassungsrechtlich garantierte rechtliche Gehör darin, dass das Landgericht es unterlassen habe, Gründe für einen Verbleib des Beschwerdeführers im Strafvollzug des Freistaats Sachsen zu prüfen. Dies gelte insbesondere deshalb, weil ihm die bereits am 22. Juni 2022 verfasste Verlegungsentscheidung erst im Zeitpunkt ihres Vollzugs am 10. August 2022 ausgehändigt worden und er hierzu nicht angehört worden sei. Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer setze diesen Anhörungsverstoß der Justizvollzugsanstalt Waldheim lediglich fort, weshalb sie zur Erschöpfung des Rechtswegs nicht mit einer Gehörsrüge angegriffen werden müsse. 24

2. Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung hat von der ihm eingeräumten Möglichkeit zur Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht. 25

3. Die Akte des fachgerichtlichen Verfahrens hat dem Bundesverfassungsgericht vorgelegen. 26

III.

Die Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung ist zur Durchsetzung der Grundrechte des 27

Beschwerdeführers angezeigt (§ 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG). Die für die Beurteilung der Verfassungsbeschwerde maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen sind durch das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden. Nach Maßgabe dieser Entscheidungen ist die Verfassungsbeschwerde zulässig und in einem die Kammerzuständigkeit begründenden Sinne offensichtlich begründet (§ 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG).

1. Der angegriffene Beschluss des Landgerichts verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf effektiven 28
Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG.

a) Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet nicht nur das formelle Recht und die theoretische Möglichkeit, die Gerichte anzurufen, 29
sondern gibt dem Bürger einen Anspruch auf tatsächlich wirksame gerichtliche Kontrolle. Aus dieser grundgesetzlichen Garantie folgt zugleich das Verfassungsgebot, soweit als möglich zu verhindern, dass durch die sofortige Vollziehung einer hoheitlichen Maßnahme Tatsachen geschaffen werden, die auch dann, wenn sich die Maßnahme bei richterlicher Prüfung als rechtswidrig erweist, nicht mehr rückgängig gemacht werden können (vgl. BVerfGE 37, 150 <153>; 65, 1 <70>). Zwar gewährleistet Art. 19 Abs. 4 GG die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen nicht schlechthin (vgl. BVerfGE 65, 1 <70>), sodass es von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden ist, wenn der Gesetzgeber im Bereich des Strafvollzugs - im Gegensatz etwa zu der für die Anfechtung von Verwaltungsakten im Verwaltungsprozess geltenden Regelung (§ 80 VwGO) - die sofortige Vollziehung als Regel und die Aussetzung des Vollzugs als Ausnahme vorsieht, weil er grundsätzlich den sofortigen Vollzug der angeordneten Maßnahmen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses für geboten hält. Dabei muss jedoch gewährleistet sein, dass der Betroffene umgehend eine gerichtliche Entscheidung darüber herbeiführen kann, ob im konkreten Fall das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung oder aber das Interesse des Einzelnen an der Aussetzung der Vollstreckung bis zur Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme überwiegt. Bei dieser Abwägung fällt der Rechtsschutzanspruch des Bürgers umso stärker ins Gewicht, je schwerer die ihm auferlegte Belastung ist und je mehr die Maßnahme der Exekutive Unabänderliches bewirkt (vgl. BVerfGE 35, 382 <402>; 37, 150 <153>).

Für die Gerichte ergeben sich aus der verfassungsrechtlichen Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes Anforderungen 30
auch für den vorläufigen Rechtsschutz. Die Auslegung und Anwendung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen muss darauf ausgerichtet sein, dass sich der Rechtsschutz auch im Eilverfahren nicht in der bloßen Möglichkeit der Anrufung eines Gerichts erschöpft, sondern zu einer wirksamen Kontrolle in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht führt (vgl. BVerfGE 49, 220 <226>; 77, 275 <284>; BVerfGK 1, 201 <204 f.>; 11, 54 <60>).

b) Die Auslegung und Anwendung des § 114 Abs. 2 StVollzG durch das Landgericht verfehlt die oben dargelegten 31
verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Gewährung effektiven Rechtsschutzes bei belastenden Maßnahmen.

aa) Nach § 114 Abs. 2 StVollzG kann das Gericht den Vollzug einer angefochtenen Maßnahme aussetzen, wenn die 32
Gefahr besteht, dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird und ein höher zu bewertendes Interesse an dem sofortigen Vollzug nicht entgegensteht (Satz 1). Das Gericht kann auch unter den Voraussetzungen des § 123 Abs. 1 VwGO eine einstweilige Anordnung erlassen (Satz 2). Mit dieser Regelung differenziert der Gesetzgeber bei der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes im Strafvollzug - ähnlich wie bei §§ 80, 123 VwGO - nach dem Gegenstand der Hauptsache. Wendet sich der Antragsteller gegen eine ihn belastende Maßnahme, so kann das Gericht den Vollzug dieser Maßnahme schon unter den Voraussetzungen des § 114 Abs. 2 Satz 1 StVollzG aussetzen. Begehrt der Antragsteller dagegen die Verpflichtung zum Erlass einer von der Anstalt abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme, so kommt vorläufiger Rechtsschutz nur unter den Voraussetzungen von § 114 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, § 123 Abs. 1 VwGO in Betracht.

Begehrt ein Gefangener Eilrechtsschutz gegen eine Verlegung, so geht es um die vorläufige Aussetzung einer ihn 33
belastenden Maßnahme. Dies gilt auch dann, wenn die Verlegung - wie hier - bereits vollzogen wurde (vgl. BVerfGK 8, 64 <65 f.>; 11, 54 <61>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 25. Juli 1989 - 2 BvR 896/89 -, juris; Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 29. Mai 2015 - 2 BvR 869/15 -, Rn. 16; Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 23. Juli 2015 - 2 BvR 48/15 -, Rn. 10).

bb) Vorliegend hat das Landgericht von einer Interessenabwägung abgesehen, weil der Beschwerdeführer bis auf die 34
behauptete Rechtswidrigkeit der Verlegungsentscheidung nichts dazu vorgetragen habe, dass der Vollzug der angefochtenen Maßnahme die Verwirklichung eines Rechts vereitere oder wesentlich erschwere. Dies genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen unter mehreren Aspekten nicht.

Zunächst geht das Landgericht ohne nähere Begründung offenbar davon aus, die Frage der Rechtswidrigkeit des 35
Bescheids vom 22. Juni 2022 könne für die nach § 114 Abs. 2 Satz 1 StVollzG anzustellende Abwägung hinsichtlich einer Aussetzung des Sofortvollzugs von vornherein nicht von Belang sein. Dies ist unzutreffend. Im Rahmen der Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 114 Abs. 2 Satz 1 StVollzG vorliegen, kann auch eine Rolle spielen, ob der Antragsteller nach einer summarischen Prüfung mit seinem Rechtsbehelf voraussichtlich Erfolg haben wird (vgl. BVerfGK 7, 403 <409>; 11, 54 <62>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 3. Mai 2012 - 2 BvR 2355/10 u.a. -, juris, Rn. 18; Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 21. Januar 2015 - 2 BvR 1856/13 -, Rn. 12; Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 29. Mai 2015 - 2 BvR 869/15 -, Rn. 19; Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 23. Juli 2015 - 2 BvR 48/15 -, Rn. 12). Erweist sich eine den Antragsteller belastende

Maßnahme bereits bei einer summarischen Prüfung als offensichtlich rechtswidrig, kann kein öffentliches Interesse an deren sofortiger Vollziehung bestehen.

Des Weiteren greift die Annahme des Landgerichts zu kurz, der Beschwerdeführer habe nichts zu der Gefahr vorgetragen, dass die Verwirklichung seiner Rechte vereitelt oder wesentlich erschwert werde. Zum einen hat der Beschwerdeführer in seiner fachgerichtlichen Antragschrift ausgeführt, im Falle seiner sofortigen Verlegung drohe die Gefahr langanhaltender gerichtlicher Verfahren rund um seine Verlegung, an deren Ende womöglich die Rechtswidrigkeit der Verlegung stehe, die sodann mit starker Verzögerung rückgängig gemacht werden müsste. Jedenfalls der Sache nach zielte dies auf einen schweren Nachteil ab, der ihm im Falle des Sofortvollzugs der Verlegungsentscheidung drohe und der bei der nach § 114 Abs. 2 Satz 1 StVollzG gebotenen Abwägung zu berücksichtigen sei (vgl. auch Spaniol, in: Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze, 8. Aufl. 2022, Teil IV § 114 StVollzG, Rn. 6; Euler, in: Arloth, BeckOK Strafvollzugsrecht Bund, § 114 StVollzG, Rn. 5 <August 2023>). Zum anderen liegt es auf der Hand, dass eine gegen den Willen des betroffenen Strafgefangenen erfolgende Verlegung einen bisweilen schwerwiegenden Eingriff in dessen Grundrechtsposition jedenfalls aus Art. 2 Abs. 1 GG darstellt (vgl. BVerfGK 6, 260 <264>; 8, 307 <309>; 11, 54 <59>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 30. März 2021 - 2 BvR 1344/20 -, juris, Rn. 19; Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 17. August 2021 - 2 BvR 1368/20 -, Rn. 20). Eine Verlegung kann zudem auch die Resozialisierung des Strafgefangenen beeinträchtigen und somit dessen durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG vermittelten Anspruch auf einen Strafvollzug, der auf das Ziel der Resozialisierung ausgerichtet ist (vgl. BVerfGE 98, 169 <200>; 116, 69 <85>; BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 20. Juni 2023 - 2 BvR 166/16 u.a. -, Rn. 154), berühren (vgl. BVerfGK 6, 260 <264>; 8, 307 <309>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 30. März 2021 - 2 BvR 1344/20 -, juris, Rn. 19). Zwar kann die Verlegung selbst gegebenenfalls wieder rückgängig gemacht werden. Für die Rechtsbeeinträchtigungen, die der Inhaftierte für die Dauer einer rechtswidrigen Verlegung erleidet, gilt dies jedoch nicht. Diese Beeinträchtigungen für die vorzunehmende Folgenabwägung völlig außer Acht zu lassen und eine Interessenabwägung folglich nicht durchzuführen, wird den Anforderungen, die Art. 19 Abs. 4 GG an die Gewährung effektiven Rechtsschutzes stellt, nicht gerecht.

Schließlich wird auch ein etwaiges Interesse am sofortigen Vollzug der Maßnahme im angegriffenen Beschluss nicht dargelegt. Vor dem Hintergrund des Vorstehenden konnte die Strafvollstreckungskammer diese Frage aber nicht offenlassen (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 29. Mai 2015 - 2 BvR 869/15 -, Rn. 19).

Indem das Gericht die Vorschrift des § 114 Abs. 2 Satz 1 StVollzG somit in einer Weise ausgelegt hat, die für die verfassungsrechtlich gebotene Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung und dem Interesse des Beschwerdeführers an einer Aussetzung der Verlegung keinen Raum lässt, hat es den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen effektiven vorläufigen Rechtsschutz nicht genügt.

2. Da die Verfassungsbeschwerde bereits wegen der Verletzung von Art. 19 Abs. 4 GG Erfolg hat, bedarf es keiner Entscheidung, ob der angegriffene Beschluss weitere Grundrechte oder grundrechtsgleiche Rechte des Beschwerdeführers verletzt.

IV.

1. Gemäß § 93c Abs. 2 in Verbindung mit § 95 Abs. 2 BVerfGG ist die angegriffene Entscheidung aufzuheben und die Sache an das Landgericht Chemnitz zurückzuverweisen.

2. Die Entscheidung über die Erstattung der notwendigen Auslagen beruht auf § 34a Abs. 2 BVerfGG. Mit dieser Anordnung erledigt sich der Antrag des Beschwerdeführers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung seiner Bevollmächtigten (vgl. BVerfGE 62, 392 <397>; 69, 248 <257>; 71, 122 <136 f.>; 105, 239 <252>; 135, 259 <299 Rn. 83>; 151, 67 <97 Rn. 80>).

Die Festsetzung des Gegenstandswerts für die anwaltliche Tätigkeit stützt sich auf § 37 Abs. 2 Satz 2, § 14 Abs. 1 RVG in Verbindung mit den Grundsätzen über die Festsetzung des Gegenstandswerts im verfassungsgerichtlichen Verfahren (vgl. BVerfGE 79, 365 <366 ff.>).